

## Zweites Buch.

### Von den Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren.

#### Erster Titel.

##### Von den Polizei- und correctionellen Gerichten.

#### Erstes Capitel.

##### Von den Polizei-Gerichten.

Art. 137. Handlungen, welche in Gemäßheit des vierten Buchs des Strafgesetzbuchs eine Geldbuße von fünfzehn Franken oder weniger, oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen oder weniger — ohne Rücksicht auf eine etwa dabei mit eintretende Confiskation der in Beschlag genommenen Sachen, und auf den Werth dieser Sachen, — verwirkt haben, werden als Polizei-Übertretungen (Contraventionen) angesehen.

Art. 138. Das Erkenntniß über dergleichen Contraventionen gebührt dem Friedensrichter und dem Bürgermeister mit Rücksicht auf die hierunten folgenden Vorschriften und Unterscheidungen.

§. 1. Von dem Friedensrichter in der Eigenschaft als Polizeirichter.

Art. 139. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich:

1) Ueber alle Contraventionen, welche in derjenigen Gemeinde begangen werden, worin zugleich der Sitz des Friedensgerichts ist.

2) Ueber die in den andern Gemeinen ihres Bezirks vorkommenden Contraventionen, wenn nemlich, außer dem Fall der ertappung auf frischer That, entweder die Thäter oder die darüber zu vernehmenden Zeugen nicht in der Gemeinde wohnen, oder anwesend sind;

3) über solche Contraventionen, in Ansehung welcher der klagende Theil entweder eine unbestimmte oder eine mehr als fünfzehn Franken betragende Summe zu seiner vollständigen Schadloshaltung fordert;

4) über die auf Antrag von Privatpersonen gerügten Forst-Contraventionen;

5) Ueber Verbal-Injurien;

6) Ueber das Anschlagen, Bekanntmachen, Verkaufen, Vertheilen oder Absetzen solcher Werke, Schriften oder Kupferstiche, welche die guten Sitten beleidigen;

7) Ueber die Klagen gegen solche Menschen, welche von dem Wahrsagen, Zeichen- oder Traumbdeuten ein Gewerbe machen.

Art. 140. Außerdem haben die Friedensrichter auch noch, jedoch in Konkurrenz mit den Bürgermeistern, über alle andere in ihrem Bezirk vorkommende Contraventionen zu erkennen.

Art. 141. In derjenigen Gemeinde, wo nur ein Friedensrichter angestellt ist, hat derselbe ausschließlich über die, seinem Amte beigelegten Polizei-Sachen zu erkennen, und die beim Friedensgericht angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher müssen zugleich die in diesen Polizeisachen vorkommenden Geschäfte versehen.

Art. 142. Befinden sich aber in einer Gemeinde zwei oder mehrere Friedensrichter, so muß das Amt eines Polizeirichters von einem jeden derselben abwechselnd und zwar von dem Ältesten anfangend, verwaltet werden. In einem solchen Fall wird zugleich ein besonderer Gerichtsschreiber für das Polizeigericht bestellt.

Art. 143. Auch kann im Fall des vorstehenden Artikels die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in zwei Sektionen eingetheilt werden; jede Sektion hat alsdann ihren eignen Friedensrichter und der Gerichtsschreiber einen vereideten Gehülfen zu seinem Stellvertreter.

Art. 144. Die Funktionen des öffentlichen Ministeriums in Polizeisachen werden durch den Polizei-Commissar des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, wahrgenommen. Ist dieser verhindert, oder ist kein solcher vorhanden, so geschieht es durch den Bürgermeister, der sich wiederum durch seinen Beigeordneten kann vertreten lassen.

Sind mehrere Polizei-Commissare vorhanden, so bestimmt der General-Procurator den oder diejenigen, welche diesen Dienst zu besorgen haben.

Art. 145. Die Vorladungen in Polizeisachen geschehen entweder auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des klagenden Theils.

Sie werden durch den Gerichtsvollzieher insinuiert, mit Zurücklassung einer Abschrift bei dem Denunciaten oder bei demjenigen, welcher für den geforderten Schadenersatz einzutreten verpflichtet ist.

Art. 146. Die Vorladung muß wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Termin; außerdem aber noch mit Zugabe eines Tages für jede Entfernung von drei Myriametern, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Vorladung als des darauf folgenden Contumacial-Erkenntnisses erfolgen. Diese Nichtigkeit muß jedoch bei der ersten Audienz, und vor aller andern Einrede und Bertheidigung gerügt werden.

In dringenden Fällen können gleichwohl die Fristen abgekürzt, und die Parteien durch einen schriftlichen Befehl des Friedensrichters auf denselben Tag und zu einer bestimmten Stunde vorgeladen werden.

Art. 147. Die Parteien können auch freiwillig auf bloße Benachrichtigung, und ohne daß es einer förmlichen Vorladung bedarf, erscheinen.

Art. 148. Noch vor der Audienz kann der Friedensrichter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des klagenden Theils die Würdigung des Schadens, die Aufnahme von Protokollen, und jede andere eilige Handlung vornehmen, oder auf seinen Befehl durch andere vornehmen lassen.

Art. 149. Erscheint die vorgeladene Person nicht zu der in der Vorladung bestimmten Zeit und Stunde, so soll wider dieselbe in contumaciam verfahren werden.

Art. 150. Wer in contumaciam verurtheilt ist, kann nur alsdann gegen die Vollstreckung des Erkenntnisses die Opposition einlegen, wenn er sich bei der, im folgenden Artikel näher bezeichneten, Audienz einfindet; vorbehalten bleiben jedoch die unten folgenden Bestimmungen in Betreff eines statt findenden Appellations- oder Kassations-Mittels.

Art. 151. Das Rechtsmittel der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß kann entweder gleich, durch eine unter das Insinuations-Dokument gesetzte Erklärung, oder durch einen besonderen Akt eingelegt werden, dessen Zufertigung jedoch innerhalb dreier Tage, nach Insinuation des Erkenntnisses, erfolgen muß; welcher Frist indess

noch ein Tag für jede Entfernung von drei Myriametern hinzugesetzt wird;

Eine solche Opposition hat übrigens kraft des Gesetzes die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz nach Ablauf der gesetzlichen Fristen. Erscheint alsdann der Opponent nicht, so wird das Rechtsmittel als nicht eingelegt betrachtet.

Art. 152. Der Vorgeladene muß entweder in Person oder durch einen Special-Bewollmächtigten erscheinen.

Art. 153. Die Untersuchung einer jeden Sache muß, bei Strafe der Nichtigkeit, öffentlich vorgenommen werden.

Das Verfahren geschieht in folgender Ordnung:

Wenn Protokolle vorhanden sind, so werden diese durch den Aktuar verlesen.

Die Zeugen, welche etwa das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partei hat vorladen lassen, werden in so weit es Statt findet, vernommen; welchemächst die Civil-Partei ihre Anträge macht.

Sodann wird der Vorgeladene in seiner Bertheidigung gehört, und wenn er in Gemäßheit des folgenden Artikels zum Gegenbeweise durch Zeugen zugelassen werden kann, so werden die von ihm zur Stelle gebrachten, oder auf sein Verlangen vorgeladenen Zeugen vernommen. Hierauf macht der Beamte des öffentlichen Ministeriums eine summarische Darstellung von der Lage der Sache und formirt seinen Antrag, worauf auch noch die Civil-Partei ihre weiteren Bemerkungen hinzufügen kann.

Endlich muß das Polizei-Gericht, entweder noch in der nämlichen Gerichts-Sitzung, in welcher die Untersuchung geschlossen wird, oder doch spätestens in der darauf folgenden das Erkenntniß aussprechen.

Art. 154. Der Beweis der Kontraventionen, wird entweder durch Protokolle, oder Rapporte, oder in deren Ermangelung oder auch zur Unterstützung derselben, durch Zeugen geführt.

Es kann aber gegen, oder außerhalb des Inhalts der Protokolle oder Rapporte solcher Polizeibeamten, welchen das Gesetz, vorbehaltlich und bis zum förmlichen Anerbieten des Beweises der Fälschung, die Befugniß erteilt, Vergehen und Kontraventionen als wahr zu beurkunden, bei Strafe der Nichtigkeit, kein Zeugenbeweis zugelassen werden.

Dagegen können die Protokolle und Rapporte derjenigen Agenten, Vorgesetzten oder Beamten, welchen das Gesetz einen solchen unbedingten Glauben bis zum förmlichen Erbieten zum Beweise der Fälschung nicht beigelegt hat, jederzeit, wenn es das Gericht für angemessen erachtet, durch Gegenbeweis, es bestehe derselbe in schriftlichen Dokumenten oder Zeugen angefochten werden.

Art. 155. Die Zeugen müssen in der Audienz bei Strafe der Nichtigkeit einen Eid dahin ableisten: daß sie die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit aussagen wollen; und der Gerichtsschreiber hat dies, so wie die Namen, Vornamen, Alter, Profession und Wohnung, desgleichen die hauptsächlichsten Aussagen der Zeugen aufzuzeichnen.

Art. 156. Des Denunciats Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, oder die im gleichen Grade mit ihm verschwägerten Personen, desgleichen Ehegatten, selbst aus geschiedener Ehe, können zur Ablegung eines Zeugnisses weder vorgeladen noch zugelassen werden.

Hat gleichwohl, weder das öffentliche Ministerium, noch die Civil-Partei, noch auch der Denunciant, gegen die Abhörung oben genannter Personen Einwendungen gemacht, so entspringt aus ihrer Zulassung keine Nichtigkeit.

Art. 157. Diejenigen Zeugen, welche der Vorladung keine Folge leisten, können dazu durch das Gericht gezwungen werden, welches zu dem Ende in derselben Audienz und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, für das erste Ausbleiben eine Geldbuße, bei dem zweiten aber persönliche Verhaftung erkennt.

Art. 158. Bringt der, wegen seines ersten Ausbleibens mit einer Geldbuße bestrafte Zeuge, auf die zweite an ihn erlassene Vorladung gültige Entschuldigungs-Gründe vor, so kann ihm nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums, die Geldbuße erlassen werden.

Ist der Zeuge nicht auf's neue vorgeladen worden, so kann er dennoch aus freien Stücken entweder persönlich oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten in der folgenden Audienz erscheinen, seine Entschuldigungs-Gründe vortragen und bei deren Statthaftigkeit, die Erlassung der Strafe erhalten.

Art. 159. Ist die zur Untersuchung gezogene That weder ein Verbrechen oder Vergehen, noch auch eine Konvention, so muß das Polizei-Gericht die erlassene Vor-

ladung und alle weiter darauf gefolgten Verhandlungen für nichtig erklären, zugleich aber auch in demselben Erkenntniß über die verlangte vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 160. Ist aber die Uebertretung von der Art, daß sie eine korrektionelle oder noch schwerere Strafe zur Folge haben würde, so verweist das Gericht die Betheligen an den Procurator.

Art. 161. Wird der Beschuldigte einer Kontravention überführt, so muß das Gericht nicht allein die Strafe festsetzen, sondern auch in demselben Erkenntniß über die verlangte Wiedererstattung und vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 162. Der sachfällig Erklärte muß zugleich in die Kosten, einschließlich derjenigen des öffentlichen Ministeriums, verurtheilt werden.

Die Festsetzung dieser Kosten geschieht im Erkenntniß.

Art. 163. Jedes Definitiv-Erkenntniß muß mit Beifügung der Gründe abgefaßt werden, und es müssen bei Strafe der Nichtigkeit, die zur Anwendung gebrachten Gesetze darin wörtlich eingerückt seyn.

Zugleich muß darin ausdrücklich bemerkt werden, ob das Erkenntniß in letzter oder in erster Instanz ergangen ist.

Art. 164. Die Urschrift des Erkenntnisses muß spätestens innerhalb der nächst folgenden vier und zwanzig Stunden, von demjenigen Richter, der das Gericht gehalten hat, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken gegen den Gerichtschreiber, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, einer sowohl gegen den Gerichtschreiber, als gegen den Präsidenten Statt findenden Syndikats-Klage, unterzeichnet werden.

Art. 165. Das öffentliche Ministerium sowohl als die Civil-Partei haben, und zwar ein jeder in dem ihn betreffenden Theil, die weitere Vollstreckung des Erkenntnisses zu betreiben.

§. 2. Von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, in der Eigenschaft als Polizei-Richter.

Art. 166. In denjenigen Gemeinden, welche nicht Sitz eines Friedens-Gerichts sind, haben die Bürgermeister bei allen solchen Kontraventionen, welche in dem Umfange ihrer Gemeinden, und zwar von Personen begangen werden,

die entweder auf frischer That ertappt oder doch sonst in der Gemeine wohnhaft oder anwesend sind, eine konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Friedensrichtern, vorausgesetzt, daß die Zeugen in derselben Gemeine wohnhaft oder anwesend sind, und daß auch von der Civil-Partei auf eine bestimmte, die Summe von fünfzehn Franken nicht übersteigende Entschädigung angetragen wird.

Niemals aber können sie über Kontraventionen erkennen, welche in Gemäßheit des Artikels 139 dem Friedensrichter ausschließlich beigelegt sind; noch auch über solche Angelegenheiten, worin die Friedensrichter in der Eigenschaft als Civil-Richter zu entscheiden haben.

Art. 167. Handelt der Bürgermeister als Polizeirichter, so muß dessen Beigeordneter dabei die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums verrichten; ist dieser letztere aber abwesend, oder muß derselbe statt des Bürgermeisters, als Polizeirichter fungiren, so wird das öffentliche Ministerium durch ein Mitglied des Municipalraths vertreten, welches zu dem Ende von dem Procurator auf ein ganzes Jahr dazu ernannt wird.

Art. 168. Die Funktion eines Gerichtsschreibers bei diesen Polizei-Gerichten verrichtet ein dazu vom Bürgermeister vorgeschlagener und in dieser Eigenschaft beim korrekzionellen Gericht vereideter Staatsbürger.

Dieser erhält für die vorkommenden Ausfertigungen dieselben Gebühren, welche den Gerichtsschreibern bei den Friedensrichtern bewilligt sind.

Art. 169. Die Berrichtungen der Gerichtsvollzieher sind bei den Vorladungen der Parteien nicht erforderlich. Eine bloße schriftliche Benachrichtigung des Bürgermeisters, worin dem Verklagten die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung, so wie die zu seinem Erscheinen bestimmte Zeit und Stunde bekannt gemacht wird, ist dazu hinreichend.

Art. 170. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Vorladungen der Zeugen, welche ebenfalls durch eine bloße schriftliche Benachrichtigung, worin die zu ihrer Abhörung bestimmte Zeit bemerkt ist, erfolgen kann.

Art. 171. Der Bürgermeister muß seine Sitzungen in dem Gemeindehause halten, und sowohl die Parteien als die Zeugen öffentlich vernehmen.

Außerdem hat derselbe aber auch noch die, auf das Verfahren und die Entscheidungen der Friedens-Gerichte

Bezug habenden, in den Artikeln 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160 enthaltenen Verordnungen zu befolgen.

§. 3. Von der Appellation wider die Erkenntnisse der Polizei-Gerichte.

Art. 172. Wenn das in einer Polizei-Sache ergangene Erkenntniß eine Gefängnißstrafe ausspricht, oder wenn die darin, ausser den Kosten erkannten Wiedererstattungen oder sonstige Schadensleistungen die Summe von fünf Franken übersteigen, so findet davon die Appellation statt.

Art. 173. Diese Appellation hat aufschiebende Wirkung (verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils.)

Art. 174. Die Appellation von den Erkenntnissen eines Polizei-Gerichts geht an das korrektionelle Gericht, und muß innerhalb zehn Tagen, von der, entweder an die Partei selbst, oder in deren Wohnung bewirkten Insinuation angerechnet, eingelegt, demnächst aber in eben der Art, wie die Appellationen von den Sentenzen der Friedens-Gerichte, fortgesetzt und entschieden werden.

Art. 175. Die Zeugen können in der Appellations-Instanz, in so fern der Procurator oder eine der Parteien darauf anträgt, abermals vernommen, und es können selbst neue Zeugen abgehört werden.

Art. 176. Alles was in den vorhergehenden Artikeln, über die Feierlichkeit der Untersuchung, über die Beschaffenheit der Beweismittel, über die Form, Beglaubigung und Unterschrift des Definitiv-Erkenntnisses, und über die Verurtheilung in die Kosten verordnet ist, findet, eben so wie die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen, auch bei den Appellations-Erkenntnissen der korrektionellen Gerichte Anwendung.

Art. 177. Gegen die von den Polizei-Gerichten in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen, so wie auch gegen die in Polizei-Sachen ergehenden Appellations-Erkenntnisse der korrektionellen Gerichte, können sowohl die Parteien als das öffentliche Ministerium, nach Beschaffenheit der Umstände, das Rechtsmittel der Kassation ergreifen. In diesem Falle müssen die weiter unten vorgeschriebenen Formen und Fristen beobachtet werden.

Art. 178. Im Anfange eines jeden Vierteljahrs müssen die Friedensrichter und Bürgermeister dem Procu-

rator einen Auszug von denjenigen in dem verfloßenen Vierteljahr erlassenen Polizei-Erkenntnissen einreichen, worin auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist.

Ein solcher Auszug muß von dem Gerichtschreiber kostenfrei ausgefertigt werden.

Der Procurator muß diesen Auszug auf dem Secretariat des korrektionellen Gerichts niederlegen, und zugleich den General-Procurator beim Appellationshofe einen summarischen Bericht darüber erstatten.

## Zweites Kapitel.

### Von den korrektionellen Gerichten.

Art. 179. Die Gerichte erster Instanz, welche in Civillsachen sprechen, erkennen außerdem noch in der Eigenschaft als korrektionelle Gerichte, über alle von der Forstverwaltung gerügte Forstfrevel, so wie über alle Vergehen, deren verwirkte Strafe mehr als fünfzigiges Gefängniß und eine Geldbuße von fünfzehn Franken beträgt.

Art. 180. Diese Gerichte können in der Zahl von drei Richtern, in korrektionellen Sachen Recht sprechen.

Art. 181. Wird innerhalb des Audienz-Saals und während der Audienz ein Vergehen verübt, so muß der Präsident sofort ein Protokoll darüber aufnehmen, den Inculpanten sowohl als die Zeugen vernehmen, und das Gericht muß noch in derselben Sitzung die gesetzlichen Strafen erkennen.

Diese Verordnung findet auch auf solche Vergehen Anwendung, welche innerhalb der Audienzsäle und während der öffentlichen Sitzungen unserer Gerichtshöfe und selbst während der Sitzungen der Civilgerichte begangen werden, vorbehaltlich jedoch des Rechtsmittels der Appellation in sofern die Erkenntnisse von Civil- oder korrektionellen Gerichten erlassen sind.

Art. 182. Die zur Entscheidung eines korrektionellen Gerichts geeigneten Vergehen werden bei demselben anhängig gemacht; entweder durch eine in Gemäßheit der Artikel 130 und 160 erfolgten Verweisung, oder durch eine unmittelbar von der Civil-Partei ausgebrachte Vorladung des Inculpanten und der zum Schadenersatz verpflichteten Personen; in Ansehung der Forstfrevel aber durch den Forst-Conservateur, Inspektor, Unter-Inspektor oder Oberförster, und in allen Fällen durch den Procurator.

Art. 183. Die Civil-Partei muß in der Vorladungs-Urkunde zugleich ihren Wohnsitz in der Stadt bestimmen, in welcher das Gericht seinen Sitz hat; die Vorladung muß außerdem die dabei zum Grunde liegenden Thatsachen enthalten, und vertritt alsdann die Stelle einer Klage über Beschädigung.

Art. 184. Zwischen der Vorladung und dem Erkenntniß muß wenigstens ein Zeitraum von drei Tagen, nebst einem Zusatz von einem Tage für jede Entfernung von drei Myriametern frei bleiben; ein wider den vorgeladenen Theil etwa früher ergangenes Kontumacial-Erkenntniß wird als nichtig angesehen. Diese Nichtigkeit muß jedoch in der Audienz und vor aller andern Einrede oder Bertheidigung gerügt werden.

Art. 185. Ist von Vergehen die Rede, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so kann sich der Inculpate durch einen Anwalt vertreten lassen; gleichwohl kann das Gericht auch in diesem Fall das persönliche Erscheinen befehlen.

Art. 186. Erscheint der Inculpate nicht, so wird gegen ihn in contumaciam verfahren.

Art. 187. Hat jedoch der Inculpate von der ihm entweder in Person oder in seiner Wohnung geschehenen Insinuation an gerechnet, innerhalb fünf Tagen und noch eines Tages für jede Entfernung von fünf Myriametern, gegen die Vollstreckung des Kontumacial-Erkenntnisses Opposition eingelegt, und von dieser Opposition sowohl dem öffentlichen Ministerium als auch der Civil-Partei Nachricht gegeben, so wird das Kontumacial-Erkenntniß als nicht ergangen betrachtet.

Die Kosten der Ausfertigung und der Insinuation des Kontumacial-Erkenntnisses, so wie die Kosten der Opposition, bleiben jedoch dem Inculpaten zur Last.

Art. 188. Die Opposition enthält zugleich von Rechtswegen eine Vorladung zur nächsten Audienz. Erscheint der Opponent nicht, so wird das Rechtsmittel als nicht eingelegt angesehen, und wider das darauf von dem Gericht zu erlassende Erkenntniß, bleibt ihm weiter nichts als die Appellation nach den weiter unten folgenden näher Bestimmungen übrig.

Das Gericht kann jedoch den Umständen nach eine provisorische Verfügung erlassen, welche der Appellation ungehindert, vollstreckbar bleibt.

Art. 189. Das Beweis-Verfahren bei Vergehen richtet sich nach denselben Regeln, welche in den Artikeln 154, 155 und 156 in Betreff der Kontraventionen vorgeschrieben sind. Nicht weniger finden auch die Verordnungen in den Artikeln 157 bis 161 einschließlich, bei den korrekzionellen Gerichten ihre Anwendung.

Art. 190. Die Untersuchung muß bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich erfolgen.

Zuförderst muß der Procurator die Civil-Partei oder deren Sachwalter, und in Betreff der Forstfrevel, der Forst-Conservator, Inspektor oder Unter-Inspektor, oder in deren Ermangelung der Oberförster die Lage der Sache vortragen; dann werden die etwa angefertigten Protokolle und Berichte durch den Sekretair abgelesen; Zeugen und Gegenzeugen werden, so weit es Statt findet, vernommen, und die dagegen vorgebrachten Einwendungen erörtert und entschieden; diejenigen Stücke, welche zur Ueberführung oder Rechtfertigung dienen können, werden sowohl den Zeugen, als den Parteien vorgelegt; der Inculpate wird befragt, er sowohl als die für den Schadenersatz verantwortlichen Personen, müssen ihre Bertheidigungen vortragen; dann macht der Procurator eine nochmalige summarische Darstellung der Lage der Sache mit seinem Schluß-Antrag, wogegen endlich sowohl dem Inculpate, als den wegen des Schadenersatzes verantwortlich gemachten Personen, noch eine Erwiederung gestattet wird.

Unmittelbar hiernach, oder doch sonst spätestens in der nächstfolgenden Audienz muß das Erkenntniß ausgesprochen werden.

Art. 191. Erscheint die zur Untersuchung gekommene That weder als ein Vergehen noch als eine Contravention, so muß das Gericht die ganze Untersuchung, die Vorladung, und alles was darauf gefolgt ist, für nichtig erklären, den Inculpate lossprechen, und über die in Antrag gebrachte vollständige Schadloshaltung erkennen.

Art. 192. Ergiebt sich die Sache als eine bloße Contravention, und ist weder von Seiten des öffentlichen Ministeriums noch von der Civilpartei auf Zurückweisung an das Polizeigericht angetragen worden, so erkennt das

Gericht sowohl über die verwirkte Strafe als auch, wenn es Statt findet, über die vollständige Schadloshaltung.

In diesem Fall erkennt das Gericht in letzter Instanz.

Art. 193. Ist durch die That eine Leibes- oder entehrende Strafe verwirkt, so kann das Gericht auf der Stelle einen Depositions- oder Arrestbefehl erkennen, und den Inculpanten dem competenten Instruktionsrichter überweisen.

Art. 194. Jedes verurtheilende Erkenntniß, welches gegen den Inculpanten und gegen die zum Schadenersatz verpflichteten Personen, oder auch gegen die Civilpartei erlassen wird, muß zugleich die Verurtheilung in die Kosten, selbst in diejenigen enthalten, welche auf Seiten des öffentlichen Ministeriums aufgegangen sind.

In eben diesem Erkenntniß erfolgt zugleich die Festsetzung der Kosten.

Art. 195. In der Entscheidungsformel eines jeden verurtheilenden Erkenntnisses müssen die Thatsachen, deren die vorgeladenen Personen schuldig, oder zu derer Vertretung sie verpflichtet erkannt sind, desgleichen die dadurch verwirkte Strafe, und der zu leistende Schadenersatz deutlich ausgedrückt seyn.

Die Worte des in Anwendung gebrachten Gesetzes werden durch den Präsidenten in der Audienz verlesen. Von dieser Vorlesung muß im Erkenntniß Meldung geschehen, und die Worte des Gesetzes müssen darin eingedrückt werden, bei Vermeidung einer, den Sekretair treffenden Geldbuße von fünfzig Franken.

Art. 196. Die Richter, welche das Erkenntniß abgefaßt haben, müssen die Urschrift desselben längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden unterschreiben.

Diejenigen Sekretaire, welche die Ausfertigung eines, durch die Unterschrift noch nicht vollzogenen Erkenntnisses abgeben, sollen als Fälscher gerichtlich verfolgt werden.

Die Prokuratoren müssen sich monatlich die Urschriften der Erkenntnisse vorlegen lassen; finden sie dabei, daß den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zuwider gehandelt worden, so müssen sie darüber zum Behuf des weitern angemessenen Verfahrens, ein Protokoll anfertigen.

Art. 197. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird von dem Prokurator und von der Civilpartei, und zwar von einem Jeden, in dem ihn betreffenden Theil nachgesucht.

Geldbußen und Confiskationen werden gleichwohl, im Namen des Procurators von dem Direktor der Regie der Einregistrirungs-Gebühren und der Domainen beigetrieben.

Art. 198. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, muß der Procurator einen Auszug davon, an den General-Procurator einsenden.

Art. 199. Von den Erkenntnissen in correktionellen Sachen findet Appellation statt.

Art. 200. Die Appellation von solchen Erkenntnissen geht von den Bezirks-Gerichten an das im Hauptort des Departements befindliche Gericht.

Hat dieses letztere Gericht in erster Instanz über eine correktionelle Sache erkannt, so gehen die Appellationen an das im Hauptort des benachbarten Departements befindliche Gericht, wofern beide in dem Bezirke eines und desselben kaiserlichen Gerichtshofes liegen; in keinem Falle aber können diese Gerichte wechselseitig über die von ihren Erkenntnissen eingewandte Appellationen erkennen.

Es soll dagegen ein Verzeichniß von denjenigen Gerichten in den Departements-Orten entworfen werden, an welche die Appellationen gelangen müssen.

Art. 201. Aus demjenigen Departement, in welchem der Appellationshof seinen Sitz hat, gelangen die Appellationen von den in correktionellen Sachen ergehenden Erkenntnissen an diesen Gerichtshof. Eben dahin gelangen auch die Appellationen in correktionellen Erkenntnissen aus dem Hauptort eines benachbarten Departements; vorausgesetzt, daß die Entfernung desselben von dem Sitz des Appellationshofes nicht größer ist, als die von dem Hauptort eines andern Departements.

Art. 202. Zur Appellation sind befugt:

1) die Inculpanten, so wie die zur Vertretung des Schadens verpflichteten Personen;

2) die Civil-Partei, jedoch nur in Ansehung ihres Privat-Interesses;

3) die Forstverwaltung;

4) der Procurator des Gerichts, welcher, im Fall er nicht selbst appellirt, innerhalb 14 Tagen einen Auszug des Erkenntnisses an den Procurator desjenigen Gerichts oder Gerichtshofes einsenden muß, woselbst im Fall einer Appellation zu erkennen seyn würde.

5) Der Procurator bei diesem lezt gedachten Appellations-Gericht oder Gerichtshof.

Art. 203. Das Recht zur Appellation geht mit Ausnahme des im folgenden 205. Artikel gedachten Falles verloren, wofern dieselbe nicht spätestens zehn Tage nach verkündigtem Erkenntniß, oder, im Fall eines Kontumacial-Erkenntnisses, wofern sie nicht, von der, entweder an den Verurtheilten selbst, oder in dessen Wohnung erfolgten Insinuation an gerechnet, längstens innerhalb zehn Tagen, und noch innerhalb so vieler Tage, als Entfernungen von drei Myriametern vorhanden sind, im Sekretariat desjenigen Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, angemeldet wird.

Während dieser Frist und überhaupt im Laufe der Appellations-Instanz, bleibt die Vollstreckung des ersten Erkenntnisses ausgesetzt.

Art. 204. In gleicher Frist und bei demselben Sekretariat kann auch eine die Appellationsgründe enthaltende, von dem Appellanten oder von einem Anwalt oder sonstigen Spezial-Bevollmächtigten unterzeichnete Schrift eingereicht werden.

Im leztern Fall muß jedoch die Vollmacht der Appellationschrift beigelegt seyn. Eine solche Schrift kann auch unmittelbar auf dem Sekretariat desjenigen Gerichts, an welches die Appellation gelangt, übergeben werden.

Art. 205. Will der Procurator desjenigen Gerichts oder Gerichtshofes, von welchem künftig über die Appellation zu erkennen seyn würde, die Appellation ergreifen; so muß er innerhalb zwei Monaten vom Tage des verkündigten Erkenntnisses an gerechnet, oder wenn ihm das Erkenntniß von einer der Parteien in gesetzmäßiger Form bekannt gemacht wird, innerhalb einem Monate vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder dem Inculpaten, oder demjenigen, welcher den angerichteten Schaden zu vertreten hat, davon Nachricht geben; widrigenfalls ist das Rechtsmittel verfallen.

Art. 206. Ist innerhalb zehn Tagen nach verkündigtem Erkenntniß keine Appellation eingelegt noch bekannt gemacht worden, so darf die Entlassung des Freigesprochenen nicht länger verschoben werden.

Art. 207. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Appellations-Anmeldung, oder der  
(Crim.-Pr.-Ordnung.)

beigebrachten Bescheinigung über die Bekanntmachung der Appellation, muß der Procurator die Appellations-Schrift, wofern dieselbe auf dem Sekretariat des Gerichts eingereicht ist, so wie die übrigen Aktenstücke, an das Sekretariat desjenigen Gerichtshofes oder Gerichts einsenden, von welchem nunmehr über die Appellation erkannt werden muß.

Befindet sich der Verurtheilte im Arrest, so muß derselbe in gleicher Frist, auf Befehl des Procurators in das Arresthaus desjenigen Orts gebracht werden, wo das in der Appellations-Instanz erkennende Gericht seinen Sitz hat.

Art. 208. Erfolgt in dieser zweiten Instanz ein Spruch in contumaciam, so findet dagegen das Rechtsmittel der Opposition unter denselben Formen und Fristen, wie bei den Kontumacial-Erkenntnissen der korrekzionellen Gerichte statt.

Die Opposition hat von Rechtswegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, und wird, im Fall der Opponent nicht erscheint, als nicht eingelegt betrachtet. Der auf eine Opposition erfolgende Spruch kann von dem Opponenten nur im Wege eines Kassations-Verfahrens angefochten werden.

Art. 209. Innerhalb Monatsfrist muß über die Appellation, nach vorher, von einem der Richter gehaltenen Vortrag in der Audienz erkannt werden.

Art. 210. Nach gehaltenem Vortrag und noch ehe der Referent und die übrigen Richter über die Sache abstimmen, muß vorher der Inculpate, er sei nun in erster Instanz verurtheilt oder freigesprochen, ferner die zur Vertretung in Anspruch genommene Person, desgleichen die Civil-Partei und der Procurator in der im Art. 190 vorgeschriebenen Form und Ordnung gehört werden.

Art. 211. Alles was in den vorhergehenden Artikeln über die Feierlichkeiten der Untersuchung, über die Beschaffenheit der Beweis-Mittel, über die Form, Authentizität und Unterzeichnung des Erkenntnisses erster Instanz, so wie über die Verurtheilung in die Kosten, und über die auf den Unterlassungs-Fall bestimmten Strafen, verordnet ist, findet auch bei den in der Appellations-Instanz ergehenden Entscheidungen Anwendung.

Art. 212. Erfolgt eine Abänderung des ersten Erkenntnisses aus dem Grunde, weil die zur Untersuchung gezogene Handlung gesetzlich weder für ein Vergehen noch

für eine Kontravention gehalten werden kann, so muß der Gerichtshof oder das Gericht den Inculpanten lössprechen, und über die demselben etwa gebührende vollständige Entschädigung erkennen.

Art. 213. Wird das erste Erkenntniß für nichtig erklärt, weil nur eine Kontravention den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, und ist weder von Seiten des öffentlichen Ministeriums noch von der Civil-Partei auf die Zurückweisung an das kompetente Polizei-Gericht angetragen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht sowohl über die verwirkte Strafe als auch über den etwa stattfindenden Schadenersatz erkennen.

Art. 214. Wird die Nichtigkeit eines Erkenntnisses aus dem Grunde ausgesprochen, weil die zur Untersuchung gekommene Uebertretung ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen würde, so muß der Gerichtshof oder das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, einen Depositions-, oder auch selbst einen Arrest-Befehl ertheilen, und zugleich den Inculpanten an den kompetenten öffentlichen Beamten zurückweisen, der jedoch in jedem Fall von demjenigen verschieden seyn muß, welcher in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt, oder die Untersuchung geführt hat.

Art. 215. Gründet sich die Nichtigkeits-Erklärung des Erkenntnisses in einer nicht nachgeholtten Verletzung oder Auslassung der im Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht zugleich in der Sache selbst erkennen.

Art. 216. Die Civil-Partei sowohl als auch der Inculpant, ferner das öffentliche Ministerium und diejenigen Personen welche für den durch das Vergehen verursachten Schaden verantwortlich gemacht sind, können gegen die wider sie ergehende Entscheidung das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

## Zweiter Titel.

Von den Sachen, welche vor die Geschwornen gehören.

### Erstes Capitel.

Von der förmlichen Anklage.

Art. 217. Der General-Procurator muß innerhalb fünf Tagen nach Empfang der ihm in Gemäßheit des